



## Informationsblatt Beratungshilfe

Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013 führte Verschärfungen für die Beratungshilfe ein.

### Wo erhalte ich den Berechtigungsschein?

#### Welche Unterlagen brauche ich?

Sie erhalten den Bewilligungsschein für Beratungshilfe beim Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht. Das Formular zum Ausfüllen erhalten Sie unter ([http://www.justiz.de/formulare/zwi\\_bund/agI1.pdf](http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/agI1.pdf)). Bitte denken Sie auf jeden Fall daran, dass Sie alles sorgfältig ausfüllen bzw. ankreuzen und die Belege dazu beifügen. Ohne die Vorlage von Belegen (Kontoauszüge der letzten 4 Wochen, Mietvertrag, Versicherungsnachweise, Hartz IV Bescheid etc.) wird die Beratungshilfe auf keinen Fall bewilligt.

### Was prüft das Gericht?

Die Anwaltsgebühren werden nicht übernommen, wenn die Inanspruchnahme der Beratungshilfe mutwillig ist oder die Vertretung durch einen Anwalt nicht erforderlich ist. Das Gericht kann Sie auffordern, Ihre tatsächlichen Angaben zur Erlangung der Beratungshilfe durch eine Versicherung an Eides Statt glaubhaft zu machen. Das Gericht kann auch eigene Erhebungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen einholen.

### Wie geht es weiter?

Wenn Sie den Berechtigungsschein vom Amtsgericht erhalten haben, vereinbaren Sie mit mir einen Besprechungs- oder Telefontermin und bringen alle Unterlagen, die Sie zur Ihrem Rechtsproblem bereits haben, mit. Sie tragen eine Selbstbeteiligung an den Beratungshilfekosten in Höhe von 15,00 EUR. Bitte bringen Sie diesen Betrag am besten in bar zur Beratung mit.

### Was bezahlt die Staatskasse als Beratungshilfe?

Es werden folgende Aktivitäten durch die gerichtliche Beratungshilfe mit Festbeträgen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gedeckt:

1. die anwaltliche Beratung,
2. die außergerichtliche Korrespondenz des Anwalts,
3. ggf. auch die Einigung mit der Gegenseite.

### Ausnahme: Nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe:

Ein nachträglicher Antrag auf Beratungshilfe muss durch Ihre Rechtsanwältin spätestens 4 Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden. Wird der Antrag zu spät gestellt oder abgelehnt, Sie müssen die Beratung selbst bezahlen.

### Aufhebung der Beratungshilfe:

Durch die Reform des Beratungshilfegesetzes kann die Beratungshilfe nunmehr binnen eines Jahres nach Gewährung der Beratung durch das Gericht aufgehoben werden. In diesem Fall ist der beratende Anwalt berechtigt, die gesetzliche Vergütung zu verlangen oder für den Fall der Aufhebung der Beratungshilfe eine Honorarvereinbarung zu treffen.

© 2015 P. Geißinger

